



Stellungnahme zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)

Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels zum 1. Januar 2021 wurden fossile Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis belegt. Diese CO₂-Bepreisung führt im Gartenbau zu einer zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe, ohne dass bislang Entlastungsmaßnahmen oder eine ausreichende Unterstützung für die Transformation zu mehr erneuerbaren Energien gegeben sind. Das sehr hilfreiche Bundesprogramm Energieeffizienz muss mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden. Umfragen des ZVG belegen, dass im Unterglasanbau fossile Energieträger noch immer eine große Rolle spielen. Die Energiepreise sind in den energieintensiven Sparten aktuell höchst relevant. Es braucht für die Transformation eine klare Perspektive auf alternative Energieträger. Mittel- und langfristig geht es um Planungssicherheit für die kommenden Jahre und Jahrzehnte, da Investitionen in neue Energiesysteme kostenintensiv sind und langfristig kalkuliert werden müssen.

Mit dem Referentenentwurf soll nun der Übergang des nationalen Brennstoffemissionshandels in den Europäischen Emissionshandel geregelt werden. Grundsätzlich ist vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit im europäischen Binnenmarkt eine europäische Regelung zu begrüßen. Es darf künftig kein Nebeneinander zweier Systeme geben, um weitere Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Generell sollte der Bereich Land- und Forstwirtschaft aus dem Regelungsbereich ausgenommen werden, um über andere Instrumente die Transformation zur Nutzung alternativer Energieträger zu fördern. Allein die Belastungen und Pflichten aus dem Energieeffizienzgesetz sind erheblich. Dazu sollte in Anhang Teil B, Abschnitt 2 Quellkategorie-Code 1A4c gestrichen werden.

ZVG

Um Wettbewerbsgleichheit zu erhalten, insbesondere zu einem der Hauptakteure im Binnenmarkt, dem niederländischen Gartenbau, muss zumindest wie in den Niederlanden (*excluding stationary combustion in horticultural greenhouse*) der **Unterglas-Gartenbau von der Einbeziehung in den ETS II ausgenommen werden.**

(COMMISSION DELEGATED DECISION (EU) .../...of XXX on the unilateral inclusion of sectors by the Netherlands in the emissions trading system within the Union for buildings, road transport and additional sectors pursuant to Article 30j of Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council (Ares(2024)5250082) und ANNEX to the Commission delegated decision on the unilateral inclusion of sectors by the Netherlands in the emissions trading system within the Union for buildings, road transport and additional sectors pursuant to Article 30j of Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council (Ares(2024)5250082) (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14160-Emissionshandelssystem-EHS2-Zustimmung-zur-Ausweitung-und-entsprechende-zusätzliche-Zertifikate_de).

Entsprechend der Möglichkeit, laut § 28 durch Rechtsverordnung den Ausschluss von Kleinemittenten aus dem europäischen Emissionshandelssystem sowie weitere Erleichterungen für Kleinemittenten zu regeln, muss dies insbesondere für den Unterglas-Gartenbau gelten. Hier sind zeitnah Ausnahmen (Ausschluss) festzusetzen.

Darüber hinaus wird es entscheidend sein, den Übergang zum ETS II so zu gestalten, dass mit der Einführung des ETS II ein CO₂-Preisschock vermieden wird. Etliche Studien gehen davon aus, dass es mit der Einführung des ETS II zu einem enormen CO₂-Preisanstieg kommen wird. „Mit dem ETS II wird auch eine Marktstabilitätsreserve (MSR) als preisdämpfende Maßnahme eingeführt, falls es zu großen Preissteigerungen kommt. Bei einem hohen Emissionsniveau wirkt diese Maßnahme allerdings nur schwach und wird einen hohen CO₂-Preis nicht signifikant dämpfen können“ (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. und Öko-Institut e.V. 02/2024). Die Mitgliedstaaten erwarten deutlich höhere Emissionen als durch Zertifikate abgedeckt werden kann. Als Folge würde der CO₂-Preis sehr stark ansteigen. Weiter: „Auch die MSR kann diese Knappheit nicht ausgleichen. Frühestens im September 2028 beginnt sie mit der Ausschüttung von Zertifikaten, bis Ende 2030 könnten maximal 233 Mio. Zertifikate zusätzlich in den Markt gegeben werden - gerade einmal 20 % der kumulierten Lücke zwischen Cap und Projektion der Mitgliedstaaten in den Jahren 2027 bis 2032. In diesem Szenario würde der Preis sehr wahrscheinlich über 45 Euro liegen und die MSR weitere Zertifikate ausschütten“ (a.a.O.) Auch eine zweite Ausschüttung würde den Preis nicht signifikant senken können.

ZVG

Deshalb muss für den Übergang bis 2030 eine zusätzliche Absicherung gegen extrem hohe CO₂-Preise vorgesehen werden. Dies sollte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen durch eine **zusätzliche Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate an Inverkehrbringer von Brennstoffen für den Bereich Land- und Forstwirtschaft** erfolgen (ausschließliche Verwendung im Sektor), sofern der Unterglas-Gartenbau nicht vollständig ausgenommen wird. Eine freie Zuteilung von Zertifikaten schützt und bewahrt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Mit der kostenlosen Zuteilung kann eine schrittweise Integration gestaltet werden.

Laut Artikel 2 mit der Änderung zu § 10 BEHG ist vorgesehen, über eine Rechtsverordnung die Preisgestaltung anpassen zu können. Dies muss auch die Möglichkeit einer Preisdeckelung bei stark erhöhten CO₂-Preisen erfassen, beispielsweise über eine **kostenlose Zuteilung von Zertifikaten**.

Zudem sollte zumindest bis zum Jahr 2030 ein CO₂-Höchstpreis eingeführt werden, da davon auszugehen ist, dass die von der EU anvisierten 45 € sehr wahrscheinlich nicht gehalten werden können.

Auch im ETS II ist künftig national über eine Rechtsverordnung (§ 44) vorgesehen, Maßnahmen zur **Vermeidung von Carbon-Leakage** und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit zu regeln. Dieser Schutz wird umso wichtiger, je höher der CO₂-Preis sich entwickelt. Damit der Carbon-Leakage-Schutz für den Gartenbau wirksam werden kann, bedarf es aber einer grundlegenden **Überarbeitung** der bisherigen Regelungen der **BECV**. Die bislang vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen sind teils mit einer überbordenden Bürokratie belegt bzw. greifen zu kurz. Das Antragsverfahren aus der Carbon-Leakage-Verordnung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist auf Großindustrie ausgerichtet, und nicht auf den Mittelstand. Der ZVG hat im April 2022 fristgerecht 3 Anträge auf Anerkennung als beihilfeberechtigte Teilsektoren bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingereicht: Zierpflanzenbau-Unterglas, Gemüsebau-Unterglas, Pilzkulturanbau. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Hinzu kommt, dass, wenn die Anerkennung erfolgt ist, das weitere Verfahren der Antragstellung durch die einzelnen Unternehmen unverhältnismäßig komplex ist, sehr kostenträchtig ist (Beauftragung Wirtschaftsprüfer, Energieaudit ab 2023) und mit einer teilweisen Investitionspflicht versehen ist, so dass ein Antrag nur für sehr große Unternehmen bei entsprechend hohen CO₂-Kosten ein wenig Entlastung bringt. Deshalb bedarf es folgender Anpassungen:

1. Verzicht auf Wirtschaftsprüfer für kleine und mittlere Unternehmen,
2. Vereinfachtes Antragsverfahren,
3. Erhöhung des Kompensationsgrades für kleine Unternehmen.
4. Aussetzung, zumindest Minderung des Investitionsanteils der Beihilfe.

Generell bedarf es eines erneuten Anerkennungsverfahrens für den Gartenbau ohne Unterteilung in Teilsektoren bei Akzeptanz der amtlichen Statistik für die Herleitung der Belastung.

Neben der Einführung des ETS II bedarf es, wie bereits genannt, einer Ausweitung und Anpassung des Bundesprogramms Energieeffizienz im Gartenbau. Wie im Maßnahmenpaket Zukunft Gartenbau (Feb. 2024) gefordert, muss die Politik verbindliche Regelungen für die Verfügbarkeit von neuen Energien erarbeiten, um den Transformationsprozess hin zur klimaneutralen Produktion bewältigen zu können und mittel- und langfristige Planungssicherheit zu erhalten. Ohne technisch und wirtschaftlich darstellbare klimafreundliche Alternativen entfaltet ein steigender CO₂-Preis keine Lenkungswirkung, sondern erhöht lediglich die Gefahr von Carbon Leakage.

ZVG, 01.08.2024

Registrierte Interessenvertretung nach § 3 Lobbyregistergesetz